

Missachtung des Durchfahrtsverbots (Zeichen 250 STVO) über das Schulgelände des Hans-Geiger-Gymnasiums Kiel

Der Parkplatz des Schulgeländes hat sich inzwischen zu einer Durchfahrtsstraße entwickelt, obwohl dieses durch ein entsprechendes Zeichen der Straßenverkehrsordnung verboten ist (Zeichen 250 STVO; dieses bedeutet nicht "nur" ein Durchfahrtsverbot sondern ein Verbot für den Fahrzeugverkehr im gesperrten Raum). Dieses Verbot wird von vielen Verkehrsteilnehmern einfach ignoriert. Weiterhin wird das Parkplatzgelände des HGG oft mit zu hoher Geschwindigkeiten durchfahren (zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h).

Die Missachtung des Durchfahrtsverbotes und die Nichtbeachtung der Höchstgeschwindigkeit führen zu einer sehr hohen Gefährdung der Schüler/-innen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis ein schwerer Unfall passiert. Kleinere Unfälle mit Blechschäden gab es schon. Obwohl es viele Gespräche und Schreiben an die Landeshauptstadt Kiel, Ordnungsamt gab, wurde dieses wichtige Anliegen der Schule und Elternschaft bis jetzt nicht mit der notwendigen Einsicht und entsprechenden Maßnahmen behandelt.

Die Schulwegsicherung ist eine gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schule und der Elternschaft. Ein Auszug aus dem Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 12. September 2002 - III 525 - 320.510.13.5.0 - ergänzt um den Originaltext der Empfehlung zur Verkehrserziehung in der Schule Beschluss der Kultusminister-konferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 17.06.1994: „Die immer noch hohe Zahl der Verkehrstoten unter Kindern und Jugendlichen verpflichtet zu gemeinsamen Bemühungen aller, die zur Sicherheit auf den Schulwegen beitragen können. Entsprechende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Polizei sowie der obersten Schulaufsichtsbehörde sind in dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 18.4.1991 „Maßnahmen zur Schulwegsicherung“ zusammengefasst. Dieser Erlass kann im Landesbildungsserver eingesehen werden und ist zu beachten. Schulträger und Schulen werden gebeten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. zu vermindern. Hierzu gehört auch, gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und **den Eltern** zu einem geordneten und sicheren Verkehrsablauf an den Schulen beizutragen.“

Siehe auch § 63 Abs.1 Pkt. 21 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz und Erlass "Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung" des Verkehrsministeriums.

Der Schulleiterbeiratsvorstand des HGG kämpft in Kooperation mit der Schulleitung verstärkt mit eigenen Maßnahmen darum, dieses Gefahrenpotential von den Schülern und Schülerinnen abzuwenden. Der SEB-Vorstand des HGG wandte sich an die zuständigen Behörden, jedoch ohne Erfolg, da die Zuständigkeit von einer Behörde zur anderen verschoben wird. Dieses kennt man als Bürger. Das Ordnungsamt befürwortet unsere Anzeigen-Aktionen. In einem Gespräch mit der Verkehrsaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass sich das HGG-Schulgelände als eine Art allgemeine Durchfahrtsstraße eingebürgert hat. Dieses wurde und wird leider unverständlicherweise auch von vielen Eltern des HGG missachtet, obwohl eine permanente Aufklärung über die Gefahrensituation über den SEB und der Schulleitung erfolgt. Aus diesem Grund wandte sich der Vorstand an den obersten Verwaltungschef der Kreisfreien Landeshauptstadt Kiel, Herrn Oberbürgermeister Torsten Albig (siehe beigefügtes Schreiben).

Der Vorstand und die Schulleitung werden die Angelegenheit weiter verfolgen. Besonders vor dem Hintergrund, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Schule mit 2.500 Schülern ihre Arbeit aufnimmt, die zusätzlich das HGG Schulgelände als Durchfahrt nutzen werden, wenn es keine entsprechende Lösung dafür gibt. Darum müssen wir die Landeshauptstadt Kiel weiter drängen, eine bessere Verkehrslösung zu finden.

Kiel, den 26.03.2012